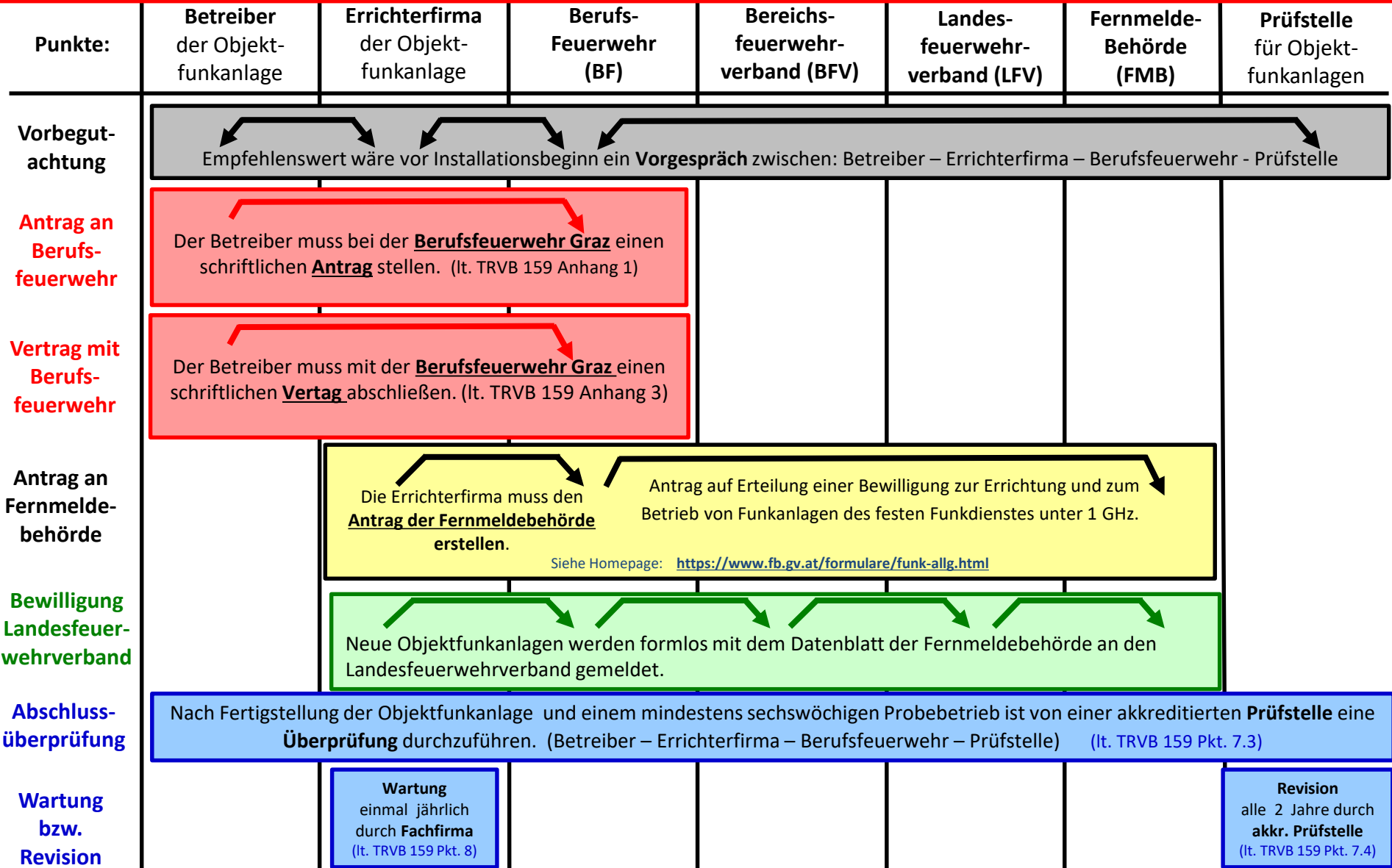


Ablaufschema für die Errichtung einer Feuerwehr-Objektfunkanlage



BF - ANTRAG (Betreiber an BF)

Anhang I Antragsformular

STADT GRAZ FEUERWEHR

Vom Objektbetreiber auszufüllen:
Absender: SMC Graz GmbH
Schönaustraße 64
8010 Graz

An die **Feuerwehr Stadt Graz** am 4.12.2014

(Feuerwehr, Landesfeuerwehrrückmeldung, Bezirksfeuerwehrkommando usw.)

Als Betreiber des Objektes **SMC Graz, Gädolaplatz 1, 8010 Graz** geben wir bekannt, dass für das Objekt eine Objektfunkanlage behördlich vorgeschrieben existiert wurde.¹⁾

Die Funkanlage entspricht der TRVB S 159 „Objektfunkanlagen“, herausgegeben vom Österreichischen Bundesfeuerwehverband und den Öster. Brandverhütungsteilen und -versorgt nachstehend angeführte Brandschutzziele des Objektes (Brandschuttschutzversicherung).²⁾

.....

- Vollversorgung

Die Anlage wurde am **29.11.2014** von der akkreditierten Überwachungsstelle überprüf. Der Überwachungsbericht liegt bei.

Zusätzlich soll die Objektfunkanlage noch für folgende Funkdienste eingesetzt werden:

.....

Planunterlagen über Aufstellung der Einrichtungen liegen bei/wurden bereits übergeben.³⁾

Die TRVB S 159 „Objektfunkanlagen“, herausgegeben vom Österreichischen Bundesfeuerwehverband und den Öster. Brandverhütungsteilen wird vollinhaltlich anerkannt.

Um Einholung der fernmeldebehördlichen Bewilligung wird ersucht.

Für die Objektfunkanlage ist zuständig: **Martin Flak** Tel.: **0664 1315604**

Firmenmäßige Zeichnung

BF - VERTRAG (Betreiber mit BF)

VERTRAG für den Betrieb einer Objektfunkanlage
abgeschlossen zwischen

1. Feuerwehr der Stadt Graz im folgenden kurz „Feuerwehr“ genannt
und
2. **SMC Graz GmbH, Schönaustraße 64, 8010 Graz** im folgenden kurz **Objektinhaber**¹⁾
genannt

wie folgt:

§ I
Die Feuerwehr verwendet die im Objekt SMC Graz, Gädolaplatz 1, 8010 Graz, installierte Objektfunkanlage mit der von der Fernmeldebehörde der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Funkfrequenz vorbehaltlich der durch die Fernmeldebehörde für die Errichtung und den Betrieb zu erteilenden Bewilligung.

§ II
(1) Die TRVB S 159 wird ausdrücklich zu einem integrierenden Bestandteil des Vertrages und zu seinem inhaltlichen Bestandteil erklärt. Der Objektinhaber bestätigt, dass ihm vor Abschluss des Vertrages die TRVB S 159 zur Kenntnis gebracht und vollinhaltlich als Vertragsbestandteil akzeptiert wurde.
(2) Der Objektinhaber erklärt sich dazu bereit, künftige Änderungen der TRVB S 159 und der darin bezogenen Rechtsquellen insoweit zu akzeptieren, als sie durch approbierte technische Fachauskünfte geeignete technische Neuerungen enthalten, ausschließlich im technischen Fortschritt begründet und geeignet sind, den Einsatzserfolg der Feuerwehr zu erhöhen.

§ III **Nutzung**
(1) Die Objektfunkanlage ist der Feuerwehr kostenfrei zur Nutzung im Einsatzfall und für Übungen zu überlassen.
(2) Der Objektinhaber verpflichtet sich, auf seine Kosten Änderungen und Einbauten an der Objektfunkanlage vorzunehmen, sofern dies zur Vermeidung von Fehlfunktionen, Beeinträchtigungen oder Störungen an Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr, aufgrund von Änderungen der Betriebsfrequenz oder Limitierung des Funksystems aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Einsatzabwicklung oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Objektfunkanlagen unerlässlich bzw. notwendig ist.

§ IV **Änderungen, Erweiterungen**
(1) Geplante Änderungen oder Erweiterungen der Objektfunkanlage müssen der Feuerwehr gemeldet werden.

§ V **Überprüfung durch die Feuerwehr und die Fernmeldebehörde/Funküberwachung**
(1) Die Feuerwehr und die Fernmeldebehörde/Funküberwachung sind berechtigt, Kontrollen an der Objektfunkanlage hinsichtlich Erfüllung der TRVB S 159 durchzuführen.
(2) Kontrollen, die aus zusammenhängenden Anlässen erfolgen, sind mit dem Objektinhaber mindestens eine Woche im Voraus zu vereinbaren.
(3) Kontrollen, die ein rasches Eingreifen erfordern („Akutfälle“, Infragestellen der Funktionsfähigkeit), dürfen vom Objektinhaber während der üblichen Geschäftszeit nicht abgelehnt werden.
(4) Bei Kontrollen ist den Mitarbeitern der Feuerwehr und der Fernmeldebehörde/Funküberwachung Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren und es muss der Objektinhaber oder dessen autorisierte Person zugegen sein.

FMB - ANTRAG (BF an FMB)

Antragsteller(in):
Zur und Vorname: **Stadtm. Feuerwehrrückmeldung** **Rudolf Leiner GmbH & Co.**
Anschrift: **8010 Graz, Annersdorfstr. 63**
Telefon, Telefax, Fax: **0316 906436-551**
Ortsvorwahl:

Vertragspartner:
Zur und Vorname, Titel bzw. Firmenname: **W&B**
1. Anschrift:
Telefon, Telefax, Fax:

Ankaufsperson für technische Fragen:
Name: **Funktechnik Klein - Hr. Goertz**
Telefon, Telefax, Fax: **0664 8348744**

An das Fernmeldebüro für

Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien Oberösterreich und Salzburg in Linz
 Steiermark und Kärnten in Graz Tirol und Vorarlberg in Innsbruck

A N T R A G

auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen des festen Funkdienstes unter 1 GHz und/oder des beweglichen Landfunkdienstes

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
(Anzahl der Frequenzen oder Kanäle)

Neuantrag **Änderungsantrag** Beendigt am: vom:
Verzeichnungsnummer:

1. **Verzeichnungsnummer der Funkanlage:** **Feuerwehrfunk** **Kommerziell** **genutzt** ja **nein**

Bedienung 10 Jahre beliebig von: bis: periodisch beliebig von: bis:

(Die Zusammenfassung der Funkanlagen mit anderen Funkdienstleistungen ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Bestimmungen der „Besondere Frequenzverordnung“ (BFRV) Nr. 66/2003 erklärt sich der Antragsteller mit der Zustimmung eines gemeinsamen Befragten:

- mit der Errichtung einer Funkanlage zum Festfunk;
- mit der Errichtung der Verbindung der jeweiligen Funkanlage in Abhängigkeit von der zu erhaltenden Antennenhöhe bzw. von der Systemdämpfung;
- mit der Errichtung der Verbindung der jeweiligen Funkanlage im Frequenzbereich 10 - 100 MHz
- mit einem Eintragung der jeweiligen (zu gewerblichen Funkdiensten) in Abhängigkeit vom Frequenzbereich (10 - 15 MHz)

RECHTSANWISER: (Rechtsanwaltskanzlei, Notar und entsprechende Fachberatung einschließen)

Erklärungen:

- Die angeforderten Funkdienste sind empfangsfähig in der Fernmeldebehörde in eigener „Technischer Dienststelle“ vorzulegen;
- Bei Funkdiensten, in denen mehr als drei (drei) Funkdienste betrieben werden, ist eine schematische Funktionsplan vom Funkdienstbetreiber zu erstellen und dem Antragsteller vorzulegen;
- Die Funkanlagen sind nach dem 1. März 2004 in Österreich errichtet worden und sind gemäß dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsdienstleistungen (Frequenzgesetz - FREG) Nr. 134/2004 vom 22.09.2002 anlässlich der Funkanlagen vor dem 1.4.2004 genehmigt worden oder der Nachweise enthalten, dass die Funkanlagen den Bestimmungen des FREG entsprechen;
- Bei Mithaltung der Funkanlage (Eigentum) einer oder anderer Bewilligungsnehmer/Neu-Bewilligungsnehmer ist die jeweilige Zustimmungserklärung einschließen;
- Die Errichtung und die Nutzung angelegter Anlagen, deren die erforderlichen Unterlagen abgeschlossen sind, ermöglichen eine schnelle und zehnjährige Betriebsführung;
- Die Errichtung und die Nutzung angelegter Anlagen erfolgt nach dem Erdbebengesetz 1976 in der gefügigen Fassung. Die Geldstrafe des Antragstellers beträgt € 1.000. Für die Anlagen beträgt die Geldstrafe € 1.000 je Baugang, jedoch höchstens € 25.000 je Baugang.

Beleg:

- Anzahl der technischen Dienststellen
- Anzahl der Funkdienste
- Anzahl der Funkdienste (Kopie)
- Genehmigungsbescheid
- Sonstige Belegblätter

Ort, Datum: Unterschrift des Antragstellers: